
G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Der Wissenschaftliche Beirat der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung hat sich in seiner Sitzung am 13.06.2022 nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Aufgaben

Der Wissenschaftliche Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium der Präsidentin/ des Präsidenten. Als sachkundiges Gremium hat es die Aufgabe, für die Präsidentin/ den Präsidenten Empfehlungen zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidung in allen Bereichen der Forschung dienen.

Dem Wissenschaftliche Beirat obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

1. Er berät die Präsidentin/ den Präsidenten in allen Belangen der strategischen Forschungsausrichtung und Mittelvergabe.
2. Er spricht Empfehlung aus über Anträgen auf Ermäßigung der Lehrverpflichtungen für Forschungsaufgaben.
3. Er berät die Präsidentin/ den Präsidenten bei der Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 2 Mitglieder des Wissenschaftliche Beirates

Der Wissenschaftliche Beirat soll fünf ständige Mitglieder umfassen. Dabei entstammen vier Mitglieder den vier Fachbereichen; das fünfte Mitglied hingegen aus dem Bereich der Zentralen Einrichtung. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates aus den Fachbereichen werden auf Vorschlag der Dekaninnen/ Dekane für eine Amtszeit von drei Jahren durch die Präsidentin/ den Präsidenten ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

Die Vizepräsidentin Forschung/ der Vizepräsident Forschung der Hochschule ist qua Amt Mitglied des Beirates und wird sowohl mit dem Vorsitz als auch der Leitung der Geschäftsstelle betraut. Die/ der QM-Beauftragte der Hochschule ist ebenfalls qua Amt Mitglied des Beirates.

Zur Beratung spezieller Sachfragen kann der Wissenschaftliche Beirat weitere sachkundige Personen einladen.

§ 3 Sitzungen und Verabschiedung von Empfehlungen

1. Der Wissenschaftliche Beirat kommt in der Regel einmal im Trimester auf Einladung der/ des Vorsitzenden zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Mitglieder sind mit einer angemessenen Frist zu laden. Die Sitzungsunterlagen müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung vorgelegt werden.
2. Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden festgelegt. Alle Mitglieder können Tagesordnungspunkte beantragen. Diese müssen den in der Regel vor der in § 3 Abs. 1 geregelten Ladungsfrist bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
3. Empfehlungen des Wissenschaftliche Beirates werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder verabschiedet.
4. Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

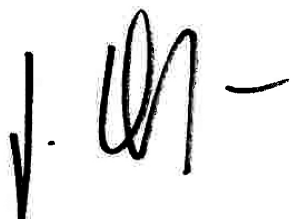
§ 4 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Wissenschaftliche Beirates sind Protokolle anzufertigen. Die Protokollentwürfe werden von der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Beirates erstellt und den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung mit der Bitte um Überprüfung und Rückmeldung zugesandt.
2. Die Mitglieder können innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Protokollentwurfs Änderungswünsche melden. Im Falle von Änderungswünschen werden diese durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden geprüft. Das Protokoll wird ggf. entsprechend angepasst und den Mitgliedern des Gremiums erneut zugesandt.
3. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung genehmigt.

§ 5 Berichtspflichten

1. Die Sitzungsprotokolle und Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates werden nach Genehmigung allen Beiratsmitgliedern, der Präsidentin/ dem Präsidenten und ggf. weiteren Betroffenen zur Kenntnis gegeben.
2. Die/ der Vorsitzende des Wissenschaftliche Beirates berichtet regelmäßig der Präsidentin/ dem Präsidenten.

Altenholz, den 13.06.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a vertical line on the left, followed by a stylized, cursive 'M' shape, and a horizontal dash to the right.